

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.23#0001

9. Februar 2024

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Das mit geschäumter Folie versiegelte und mit Cellophanfolie umhüllte Behältnis aus Kunststoff zur Befüllung mit 20 g Zuckerbonbons „Jelly Beans“ und der mit diesem über eine Schraubverbindung verbundene Hohlkörper aus farbigem Kunststoff mit integriertem Schlauch in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage 1 zu diesem Bescheid sind eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Alex Sweets GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 28. März 2023 eine Entscheidung über die Einordnung eines mit 20 g Jelly Beans¹ befüllten Gegenstands aus Kunststoff in Form einer Pistole als systembeteiligungspflichtige Verpackung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Nach Ansicht der Antragstellerin handelt es sich bei dem Gegenstand, den sie nach Deutschland einführt, um ein Produkt, konkret um eine Spielzeugwasserpistole.

Die Antragstellerin führte in ihrem Antrag diesbezüglich aus, die Jelly Beans seien gegenüber der Spielzeugwasserpistole eine preislich und gewichtsmäßig untergeordnete „Zugabe“ beziehungsweise „Beigabe“, die dazu dienen soll, die Spielzeugwasserpistole attraktiver zu gestalten, um sich von Konkurrenzprodukten abzuheben und einen weiteren Kaufanreiz zu setzen. Die Spielzeugwasserpistole sei bereits zolltarifrechtlich als Spielzeug eingestuft worden.

¹ Jelly Beans sind kleine bohnenförmige Zuckerbonbons mit weichen Bonbonschalen und einem dicken Gel-Innenraum.

Als Beleg hat die Antragstellerin beispielhaft eine verbindliche Zoltarifauskunft des Hauptzollamts Hannover vom 30. August 2017 zu mit 35 g Jelly Beans befüllten Gegenständen in Form von Wasserpistolen vorgelegt.

Darüber hinaus übersandte die Antragstellerin Informationen zu den Wertverhältnissen einer nicht näher beschriebenen „Sweet Watergun with Jelly Beans“ sowie zum Material eines ähnlichen, unbefüllten Gegenstands im Kontext mit der CE-Kennzeichnung, jeweils in englischer Sprache.

Die Antragstellerin argumentierte in ihrem Antrag, die Spielzeugwasserpistole sei mit einer CE-Kennzeichnung versehen. Als Verpackung für die Jelly Beans sei sie schon deshalb nicht geeignet, weil sie nicht luftdicht sei. Folglich sei eine entsprechende luftdichte Versiegelung und eine Cellophanfolie angebracht, die als Umverpackung der Jelly Beans diene.

Zuletzt habe die Spielzeugwasserpistole einen vielfach höheren Wert als die Jelly Beans und sei auch ohne das transparente Behältnis, welches als Wasserreservoir verwendet werden könne, nutzbar.

Auf Aufforderung der Zentralen Stelle hat die Antragstellerin am 24. April 2023 ein Muster übersandt und um dessen Einordnung gebeten.

Gegenstand der Beurteilung war das mit geschäumter Folie versiegelte und mit Cellophanfolie umhüllte Behältnis aus Kunststoff („**versiegeltes Behältnis**“) zur Befüllung mit 20 g Zuckerbonbons „Jelly Beans“ und der mit diesem über eine Schraubverbindung verbundene Hohlkörper aus farbigem Kunststoff mit integriertem Schlauch („**Hohlkörper**“) wie sie im Antrag beschrieben und auf den in der Anlage 1 zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigt sind („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung über die Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand in den Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes einführt².

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist eine Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt. Er ist entgegen der Ansicht der Antragstellerin bei Anwendung der verpackungsrechtlichen Vorschriften kein Produkt.

1. Verpackung von Ware

Der Prüfgegenstand ist in seiner Gesamtheit eine Verpackung im Sinne von § 3 Absatz 1 VerpackG.

² Die Einhaltung sämtlicher für ein rechtmäßiges Inverkehrbringen geltenden Vorschriften wurde nicht geprüft.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 VerpackG wird die Begriffsbestimmung für Verpackungen durch die in der Anlage 1 genannten Kriterien ergänzt.

Der Prüfgegenstand besteht aus zwei Teilen, die mittels Schraubverbindung miteinander verbunden sind. Nur einer der beiden Teile ist befüllt.

Der mit den Zuckerbonbons „Jelly Beans“ befüllte Teil des Prüfgegenstands, das versiegelte Behältnis, ist die Verpackung der Jelly Beans im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG. Der mittels Schraubverbindung mit dem versiegelten Behältnis verbundene Hohlkörper ist eine Verpackungskomponente im Sinne der Nummer 1 Buchstabe c Satz 1 der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG und damit Teil der Verpackung.

a) Verpackungsfunktionen in Zusammenhang mit einer Ware

Das versiegelte Behältnis erfüllt Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG bezogen auf die 20 g Zuckerbonbons „Jelly Beans“ (nachfolgend auch nur „**Jelly Beans**“) als Ware. Es dient insbesondere zu deren Aufnahme und Schutz.

Gemäß Nummer 1 Buchstabe c Satz 1 der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG gelten Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind, als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Der Hohlkörper ist eine solche in die Verpackung integrierte Verpackungskomponente.

Unter Komponente versteht man einen Bestandteil bzw. Element eines Ganzen.³

Der Hohlkörper ist über eine Schraubverbindung unmittelbar mit dem versiegelten Behältnis verbunden. Er ist damit mit dem versiegelten Behältnis in einer Art und Weise aufeinander abgestimmt und zusammengefügt, dass beide eine Einheit bilden. Dies kommt auch durch die optische Gestaltung als Spielzeugwasserpistole mit Wasserreservoir zum Ausdruck.

b) Kein integraler Teil des Produkts

Der Prüfgegenstand ist kein integraler Teil der Jelly Beans als Produkt im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG.

Ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG erfüllt, ist gemäß Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG nur dann keine Verpackung, wenn der Gegenstand integraler Teil des Produkts ist, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während dessen gesamter Lebensdauer benötigt wird, und alle Komponenten für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt sind.

Eine Verbindung zwischen dem Prüfgegenstand und den Jelly Beans, die den in Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG genannten Anforderungen genügt, ist nicht ersichtlich.

Der Prüfgegenstand wird nicht während der gesamten Lebensdauer der Jelly Beans im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG benötigt. Die Jelly Beans sind eine

³ Siehe <https://www.duden.de/rechtschreibung/Komponente>, abgerufen am 8. Februar 2024.

Süßigkeit und auch ohne den Prüfgegenstand ein eigenständiges Produkt mit einer vom Prüfgegenstand völlig unabhängigen Zweckbestimmung, dem Verzehr.

Der Prüfgegenstand und die Jelly Beans sind auch nicht für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt.

Ein gemeinsamer Verbrauch und eine gemeinsame Entsorgung scheiden bereits faktisch aus. Es liegt auch keine Bestimmung für die gemeinsame Verwendung vor. Der Prüfgegenstand ist für den Verzehr der Jelly Beans nicht von Bedeutung. Vielmehr müssen die Jelly Beans vor dem Verzehr aus dem Prüfgegenstand entnommen werden. Dies gilt umgekehrt auch für die Nutzung des Prüfgegenstands zum Verspritzen von Wasser. Die Antragstellerin geht zudem selbst von der Unabhängigkeit des Prüfgegenstands aus, da sie ihn⁴ als Spielzeugwasserpistole ansieht.

c) Kein eigenständiger Produktnutzen

Der Prüfgegenstand ist in seiner Gesamtheit bei Anwendung der verpackungsrechtlichen Vorschriften kein weiteres, zusätzlich zu den Jelly Beans angebotenes Produkt, konkret keine Spielzeugwasserpistole⁵.

Der Verpackungsbegriff ist weit gefasst. Ein Zweitnutzen – nach der Nutzung als Verpackung – d.h. eine zwischenzeitliche, längerfristige Weiterverwendung hindert die Einordnung eines Gegenstands als Verpackung grundsätzlich nicht (Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 84).

Der Prüfgegenstand hat bei objektiver Betrachtung unter Berücksichtigung aller Umstände nach der Verkehrsauffassung keinen eigenständigen Produktnutzen und ist damit kein eigenständiges, weiteres Produkt.

Die Entscheidung ist im Wege einer Gesamtschau zu treffen. Mögliche Indizien für die Annahme eines Produkts sind ein Angebot von bzw. Markt für Gegenstände mit gleicher oder ähnlicher Funktion und Wertigkeit wie die des zu beurteilenden Gegenstands ohne die Ware. Dem steht ein entsprechender Vergleich mit möglichen Verpackungsalternativen gegenüber. Daneben ist die Beziehung zwischen Prüfgegenstand und Ware bei der Entscheidung einzubeziehen. Dies betrifft insbesondere die Wertverhältnisse.

Der Prüfgegenstand ist danach im Ergebnis keine Spielzeugwasserpistole, auch wenn mit ihm, konkret mit dem Hohlkörper, Wasser verspritzt werden kann.

aa) Gestaltung

Das Behältnis beinhaltet Jelly Beans und ist mit einer Versiegelung versehen. Eine Befüllung mit einer Süßigkeit wie beispielsweise Zuckerbonbons und eine darauf beruhende Versiegelung zu deren Schutz ist für Spielzeugwasserpistolen bzw. Teile von solchen untypisch. Spielzeugwasserpistolen als Produkt werden leer und ohne Versiegelung im Inneren angeboten.

Auch die Aufkleber und Schriftzüge entsprechen nicht den für eine Spielzeugwasserpistole üblichen. Die Schriftzüge „Sweet Flash“ und „Sweet Watergun with Jelly Beans“ enthalten jeweils das Wort „Sweet“. „Sweet“ bedeutet ins Deutsche übersetzt „süß“⁶. Das Wort „Sweet“ bezieht sich bei verständiger Würdigung nicht auf den Prüfgegenstand. Spielzeugwasserpistolen haben völlig andere Eigenschaften. Es ist daher nicht zu erwarten, dass sie als „süß“ bezeichnet werden. Die Schriftzüge verweisen vielmehr auf die Jelly Beans als Inhalt des Prüfgegenstands. Die Jelly Beans als

⁴ Bzw. zumindest den Hohlkörper.

⁵ Das gilt auch für den Hohlkörper als solchem.

⁶ <https://dictionary.cambridge.org/dictionary/english-german/sweet>, abgerufen am 8. Februar 2024.

angebotenes Produkt werden hierdurch beworben. Dies wird auch durch den weiteren Aufkleber bestärkt, der eine Jelly Beans verzehrende Figur zeigt.

bb) Funktionalität („Wasserspritzfunktion“)⁷

Der Prüfgegenstand ist auch funktional nicht mit einzeln und unbefüllt angebotenen Spielzeugwasserpistolen vergleichbar.

Der Teil des Prüfgegenstands, der zuvor die Jelly Beans beinhaltet hat, ist bei der Nutzung der Spritzfunktion nicht nur nicht erforderlich⁸, sondern auch nicht sinnvoll als „Wasserreservoir“ nutzbar.

Bereits die Befüllung beider Komponenten gleichzeitig und die anschließende Verbindung ist umständlich. Beide Teile müssen nach der Befüllung „gekippt“ werden, damit bei der Verbindung möglichst wenig Wasser ausläuft. Selbst dann ist bei normaler Befüllung zu erwarten, dass eine nicht unerhebliche Menge Wasser verschüttet wird.

Auch kann bei der Nutzung der Spritzfunktion nicht ohne Weiteres auf das Wasser im „Wasserreservoir“ zurückgegriffen werden. Der das Wasser befördernde Schlauch kann nur auf das Wasser zugreifen, das sich im Hohlkörper befindet. Um das Wasser aus dem Teil des Prüfgegenstands, der zuvor die Jelly Beans beinhaltet hat, nutzen zu können, müsste das Wasser zunächst in den Hohlkörper gelangen, wozu auch ein „Kippen“ erforderlich wäre.

Es bestehen wesentliche Unterschiede selbst im Vergleich zu kleinen und einfachen Spielzeugwasserpistolen. Diese, insbesondere die schlechte Handhabbarkeit und die eingeschränkte Funktionalität als Wasserpistole, resultieren aus der Funktion als Verpackung. Daher kommt es auf die konkreten Wertverhältnisse nicht an.

Entgegen der Ansicht der Antragstellerin handelt es sich bei den Jelly Beans daher auch nicht lediglich um eine Zugabe bzw. Beigabe zu einer Spielzeugwasserpistole.

d) Kein anderes Ergebnis aufgrund weiterer Argumente der Antragstellerin

Auch die weiteren von der Antragstellerin vorgebrachten Argumente stehen der Einordnung des Prüfgegenstands als Verpackung nicht entgegen.

aa) CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung ist eine Erklärung des Herstellers, dass das Produkt den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsvorschriften der Gemeinschaft über ihre Anbringung festgelegt sind.⁹ Die CE-Kennzeichnung bezieht sich demzufolge auf eine Vielzahl von Richtlinien und Rechtsvorschriften. Es fehlt ihr damit an einem spezifischen Zusammenhang zum Verpackungsgesetz, der einen entsprechenden Rückschluss auf die Verpackungseigenschaft erlaubt.

Nach § 7 Absatz 3 Satz 2 Produktsicherheitsgesetz kann die CE-Kennzeichnung statt auf dem Produkt oder dem Typenschild zudem auch auf der Verpackung angebracht sein, falls die Art des Produkts die Anbringung auf dem Produkt oder dem Typenschild nicht zulässt oder rechtfertigt. Die Möglichkeit zur Anbringung auf der Verpackung bestünde nach § 13 Absatz 2 Satz 1 der zweiten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug – 2.

⁷ Den Befüllungsprozess zeigende Abbildungen siehe Anlage 2.

⁸ Vgl. auch Ausführungen der Antragstellerin im Antrag.

⁹ Artikel 2 Satz 1 Nummer 20 der EU-Verordnung 765/2008 vom 13. August 2008, zuletzt geändert am 16. Juli 2021.

ProdSV) auch für Spielzeuge. Nach Satz 4 wäre die CE-Kennzeichnung bei einem verpackten Spielzeug wie einer Spielzeugwasserpistole sogar wenigstens auf der Verpackung aufzubringen, wenn sie bei einem verpackten Spielzeug von außen nicht erkennbar ist.

Die Anbringung der CE-Kennzeichnung wird zudem eigenverantwortlich durch den Hersteller vorgenommen. Die CE-Kennzeichnung kann nach alledem die Verpackungseigenschaft weder begründen noch diese entfallen lassen.

bb) Einstufung laut verbindlicher Zolltarifauskunft

Die vorgelegte Zolltarifauskunft des Hauptzollamts Hannover vom 30. August 2017 und die darin getroffene zolltarifliche Einstufung führen zu keiner anderen Entscheidung.

Zum einen wurde im Rahmen des zolltariflichen Einstufungsverfahrens nicht der Prüfgegenstand betrachtet.

Zum anderen ist der Inhalt der Zolltarifauskunft verpackungsrechtlich irrelevant.

In der von der Antragstellerin vorgelegten Zolltarifauskunft des Hauptzollamts Hannover vom 30. August 2017 heißt es:

„Zolltarifrechtlich handelt es sich um anderes als in den Unterpositionen (KN) 9503 0010 bis 9503 0079 genanntes Spielzeug, Spielzeugwaffen, nicht aus Holz handgearbeitet“.

Somit trifft die Zolltarifauskunft – schon ausgehend von ihrem Wortlaut – ausdrücklich nur eine Entscheidung in zolltarifrechtlicher Hinsicht.

Es sind keine Gründe erkennbar, weshalb die Zolltarifauskunft Auswirkungen auf die Anwendung des § 3 Absatz 1 VerpackG haben sollte.

Der Zolltarif hat seine Grundlage in der Verordnung (EWG) Nummer 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif¹⁰ vom 23. Juli 1987 und dient der Umsetzung einer Zollunion¹¹. Mittels einer in den Mitgliedsstaaten der EU vereinheitlichten Nomenklatur bietet die verbindliche Zolltarifauskunft die Möglichkeit einer rechtssicheren Entscheidung über die zolltarifliche Einstufung einer Ware¹². Eine solche Einstufung einer Ware¹³ ist für zahlreiche Maßnahmen der Zollstelle relevant; so beispielsweise im Hinblick auf Bestimmungen im Rahmen der Ein- und Ausfuhr oder für den steuerrechtlichen Bereich, insbesondere für die Höhe der Abgabesätze¹⁴, etc.

Das Verpackungsgesetz ist dem gegenüber ein dem Kreislaufwirtschaftsrecht zuzuordnendes Spezialgesetz, das für den Bereich der Verpackungen die Produktverantwortung im Sinne des § 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes konkretisiert. Mit dem Verpackungsgesetz hat „der Gesetzgeber seine ökologischen und abfallwirtschaftlichen Ziele als Rechtsnorm formuliert“¹⁵. Die

¹⁰ https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zolltarif/Informationen-Zolltarif-Codenummer/informationen-zolltarif-codenummer_node.html.

¹¹ Siehe auch Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif.

¹² https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zolltarif/verbindliche-Zolltarifauskunft/Gegenstand/gegenstand_node.html.

¹³ Mittels Festlegung einer Codenummer.

¹⁴ Vgl. https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zolltarif/verbindliche-Zolltarifauskunft/Gegenstand/gegenstand_node.html.

¹⁵ Stroetmann in: Flanderka/Stroetmann/Hartwig, Verpackungsgesetz-Kommentar, 5. Auflage 2020, Seite 59; vgl. dazu auch Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 78.

Verpackungsdefinition in § 3 Absatz 1 VerpackG ist dem folgend weit gefasst und die Verpackungseigenschaft wird funktional bestimmt. Die Entscheidungserheblichkeit wirtschaftlicher Aspekte ist nicht erkennbar.

Die Zielsetzungen bzw. Hintergründe des Verpackungsgesetzes sind somit vollkommen andere als die der Verordnung (EWG) Nummer 2658/87.

Wechselwirkungen der Verordnung (EWG) Nummer 2658/87 mit dem Verpackungsgesetz, sind mit Blick auf die geschilderten Regelungsinhalte und Ziele weder intendiert noch ergeben sich diese aus einem der beiden Gesetze.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit den 20 g Jelly Beans eine Verkaufseinheit aus Ware (20 g Jelly Beans) und Verpackung (versiegeltes Behältnis mit mittels Schraubverbindung verbundenem Hohlkörper), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („Katalog“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Juli 2023) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Auf Jelly Beans ist das Produktblatt 02-040-0110 für das Produkt Bonbons, Karamellen, Dragees in der Produktgruppe Süßwaren, Knabberartikel (Produktgruppennummer 02-040) anzuwenden.

Gemäß dem Produktblatt 02-040-0110 fallen Verkaufsverpackungen von Bonbons, Karamellen beziehungsweise Dragees bis zu einer Füllgröße von einschließlich 1,8 kg – aus jeglichem Packstoff wie insbesondere Kunststoff und in jeglicher Ausprägung bzw. Form („aller Art“) – typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie Kinos, Theatern und Freizeitparks sowie Gastronomiebetrieben, Kantinen, Bildungseinrichtungen, Behörden, Verwaltungen und Verwaltungsbereichen von Unternehmen, insbesondere des Handels und der Industrie, an.

Das Ergebnis der Gesamtmarkt Betrachtung zum typischen Anfall von Verpackungen von Bonbons, Karamellen beziehungsweise Dragees, wie insbesondere Jelly Beans, lässt damit den Rückschluss

zu, dass der anteilig mit diesen befüllte Prüfgegenstand dem Endverbraucher auch typischerweise als Verkaufseinheit angeboten wird.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis vom abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Bonbons wie Jelly Beans gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Ware (Bonbons wie Jelly Beans) und Verpackung (besonders gestaltetes Behältnis aus Kunststoff) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

• Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG beispielsweise Kinos und Freizeitparks.

• Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Gemäß dem Produktblatt 02-040-0110 in der Produktgruppe Süßwaren, Knabberartikel (Produktgruppennummer 02-040) sind Verkaufsverpackungen von Bonbons, Karamellen beziehungsweise Dragees bis zu einer Füllgröße von einschließlich 1,8 kg aus jeglichem Packstoff (wie Kunststoff) und in jeglicher Ausprägung bzw. Form („aller Art“) systembeteiligungspflichtig, weil sie typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie Kinos, Theatern und Freizeitparks sowie Gastronomiebetrieben, Kantinen, Bildungseinrichtungen, Behörden, Verwaltungen und Verwaltungsbereichen von Unternehmen, insbesondere des Handels und der Industrie, anfallen.

Im Rahmen der durchgeführten und dem Katalog zugrunde liegenden Gesamtmarkt Betrachtung für jeweils gleichartige Verpackungen wurde für Verpackungen von Bonbons, Karamellen beziehungsweise Dragees in der Ausprägung/Form, dem Material sowie mit der Füllgröße des Prüfgegenstands ein überwiegender Anfall beim privaten Endverbraucher festgestellt. Entsprechend sind alle Behältnisse aus Kunststoff befüllt mit Bonbons, Karamellen beziehungsweise Dragees mit einer Füllgröße bis einschließlich 1,8 kg unabhängig von ihren konkreten Abmessungen oder ihrer individuellen Gestaltung systembeteiligungspflichtig. Erst oberhalb von 1,8 kg Füllgröße sind sie nicht systembeteiligungspflichtig.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen als privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist nicht zulässig (Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in die Verpackung integriert sind (wie z.B. Aufkleber), gelten nach Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage 1 (befüllter Prüfgegenstand)







Anlage 2 (Prozess der Befüllung mit Wasser zur Nutzung der „Wasserspritzfunktion“)

